Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 38 (S. 808-810)**
Titel	**Verordnung über die Durchführung des fakultativen Finanzreferendums (Art. 30, Abs. 2, Ziffer 2 und Art. 31, Ziffer 5, der Kantonsverfassung).**
Ordnungsnummer	
Datum	10.12.1951

[S. 808] § 1. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck im Betrage von mehr als Fr. 250000.– und höchstens Fr. 1000000.– oder neue jähr- // [S. 809] lich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25000.– und höchstens Fr. 100000.– sind durch das Büro des Kantonsrates unter Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2. Als Tag der amtlichen Veröffentlichung gilt das Datum der Nummer des Amtsblattes.

Die Referendumsfrist beginnt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage und beträgt 30 Tage. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Unterschriften am letzten Tage der Referendumsfrist dem Präsidenten des Kantonsrates oder der Post übergeben werden; maßgeblich ist der Poststempel. Fällt der letzte Tag auf einen öffentlichen Ruhetag, so gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 3. Wird die Volksabstimmung durch Mitglieder des Kantonsrates verlangt, so sind die Unterschriften innerhalb der Referendumsfrist dem Präsidenten des Kantonsrates einzureichen. Der Kantonsrat stellt auf Antrag seines Büros fest, ob das Referendum zustande gekommen sei.

§ 4. Stimmberechtigte, die eine Volksabstimmung verlangen, haben dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift unter Angabe der politischen Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben, zu bekunden.

Die Unterschriften sind gemeindeweise auf Bogen zu setzen, die als Eingang den Wortlaut des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird, und den Wortlaut des Referendumsbegehrens enthalten.

Ein Stimmberechtigter darf ein Referendumsbegehren nur einmal unterzeichnen.

§ 5. Die Unterschriftenbogen sind innert der Referendumsfrist dem Präsidenten des Kantonsrates einzureichen.

Der Präsident des Kantonsrates überweist die Bogen dem Regierungsrat zur Prüfung.

§ 6. Der Regierungsrat stellt die Zahl der gültigen Unterschriften fest. // [S. 810]

Unterschriftenbogen, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Unterschriften, die von einer und derselben Hand herrühren oder den Anforderungen von § 4 nicht entsprechen, sind ungültig.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat über seine Feststellungen Bericht.

§ 7. Der Kantonsrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen sei. Ist dies der Fall, so lädt er den Regierungsrat ein, die Volksabstimmung anzuordnen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 8. Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, so stellt der Kantonsrat dies aus eigener Wahrnehmung oder auf den Bericht des Regierungsrates hin fest und nimmt davon Vormerk, daß der dem Referendum unterliegende Beschluß in Rechtskraft erwachsen sei.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 10. Dezember 1951.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
W. Böckli.	E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016